

<b>Zeitschrift:</b>	Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
<b>Herausgeber:</b>	Zürcherische Schulsynode
<b>Band:</b>	85 (1919)
<b>Artikel:</b>	Beilage XIV : Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft
<b>Autor:</b>	Höhn, E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-743809">https://doi.org/10.5169/seals-743809</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft.**

*1. Votant: E. Böhn, Sekundarlehrer, Zürich 3.*

### **I. Minderheitsantrag.**

---

Die Prosynode hat mich zum Referenten für den Minderheitsantrag bestellt. Dieser bezieht sich nur auf den Art. 17 und 17 bis, welche beide von den Leistungen der Stiftung an die Hinterlassenen verstorbener Mitglieder sprechen. Sie enthalten eine Stellungnahme, welche in bezug auf die Leistungen an die Lehrerinnen *prinzipiell* von dem Mehrheitsantrag sowie von dem eigentlichen Lehrerinnenantrag abweicht.

Der Natur der Verhältnisse nach kann man den Lehrerinnen keine Witwenrente geben. Nachdem nun aber unser Statut auf dem Boden gleicher Pflichten und Rechte aller Mitglieder aufgebaut ist, mußte man an Stelle der Witwenrente für die Lehrerinnen ein Aequivalent suchen. Der Antrag der Prosynode (Mehrheitsantrag) will diesen Gegenwert in Form der Witwerrente geben; Text 17 a: «an den überlebenden Ehegatten». Um dieser Witwerrente in allen Fällen willen ersuche ich Sie, den Mehrheitsantrag abzulehnen. Für alle diejenigen Fälle, wo der Witwer für seinen persönlichen Unterhalt auf das Einkommen seiner Frau (eben der verstorbenen Lehrerin) angewiesen war, sorgt der Minderheitsantrag durch seinen § 17 b. Eine Witwerrente in allen Fällen ist für mich nicht annehmbar, so sehr sie eine strenge und harte Konsequenz des Zugeständnisses an die Lehrerinnen zu sein scheint, die als Ehefrauen im Lehrerberufe tätig bleiben können.

Es will mir einfach nicht in den Kopf hinein, daß unsere Stiftung an einen überlebenden, voll erwerbsfähigen Ehemann aus dem Gelde geplagter Lehrer eine alljährliche

Rente von 1200 Fr. zahlen soll, nachdem dieser selbe Ehemann Jahre lang mit seinem doppelten Einkommen aus seinem eigenen Berufe und dem seiner Ehefrau ungleich besser situiert war, als irgend ein Lehrer. Insbesondere choquiert mich der Gedanke, wo es sich um die Lehrerehepaare handelt, wo jedes einzelne Glied, Mann und Frau, je soviel Besoldung jahrelang erhalten hat als irgend ein anderer Lehrer für sich und seine ganze Familie. Und wenn nun so eine verheiratete Lehrerin stirbt, dann sollen wir andern dem Ehemann, zur Besoldung, die immer noch so groß ist wie die unsere, jährlich 1200 Fr. Rente zulegen. Das geht mir wider den Strich.

Aber nicht nur aus diesem volkswirtschaftlichen Grunde ist mir die Witwerrente in allen Fällen zuwider, sondern weil man behauptet, sie biete den Lehrerinnen ein Aequivalent für die Witwenrente. Für die verheirateten Lehrerinnen mag es sein, aber da ist sie, wie ich eben gezeigt habe, aus volkswirtschaftlichen Gründen abzulehnen; allen ledigen Lehrerinnen und diese machen heute noch  $\frac{11}{12}$  aller Lehrerinnen aus, aber bietet sie gar nichts. Die strenge Konsequenz, welche man der Witwerrente nachsagt, ist also in allen diesen Fällen ein billiges Mittel, um nichts geben zu müssen. Was der Mehrheitsantrag allen Ledigen bietet und denjenigen, die Jahrzehnte lang gezahlt haben, aber keine Witwen und Waisen hinterlassen, ist in § 17 d; alle diese Angehörigen haben ein Anrecht nur, wenn sie die Unterstützung durch das verstorbene Mitglied nachweisen können. Nach § 17 bis im Minderheitsantrag haben sie ein Anrecht auf die Rückzahlung in allen Fällen und dazu die Möglichkeit einer Rente im Bedürftigkeitsfalle. In diesem letzteren Falle handelt es sich natürlich nicht bloß darum, die Rückzahlungssumme versicherungstechnisch in eine Rente umzuwandeln, sondern diese zu gewährende Rente soll dem Dürftigkeitsfalle entsprechend höher werden.

Eine andere Art, einen Gegenwert für die Witwenrente festzusetzen, sucht der 2. Minderheitsantrag der Lehrerinnen durch Gewährung einer Todesfallsumme. Rein versicherungstechnisch, rechnerisch mag diese Abfindungsart einmal ihre Berechtigung haben, wenn alle Lehrerinnen für die ganze Dauer ihrer Angehörigkeit zum Lehrerstande Beiträge an unsere Stiftung bezahlt haben, ähnlich den Lehrern. Jetzt aber sind auch die ältesten Lehrerinnen, die sofort in den Vorteil der Todesfallsumme kämen, überhaupt erst 10 Jahre bei der Stiftung. Im weitern empfinde ich die Sicherheit, mit der man in allen Fällen mindestens seinen halben Beitrag mit Zins und Zinseszins zurückbekommen will, als mit dem Sinn und Geist einer auf Solidarität abgestellten Stiftung im Widerspruch. Ich lehne darum auch den Lehrerinnenantrag ab und ersuche Sie alle, einstimmig dem Minderheitsantrag, der früher Mehrheitsantrag war, Ihre Stimme zu geben, er wird den verschiedensten Verhältnissen unzweifelhaft am besten gerecht.

Die Witwerrente in allen Fällen und der Lehrerinnenvorschlag haben beide noch einen sehr gefährlichen Haken. Der Staatsbeitrag an unsere Stiftung muß laut Gesetz vom Kantonsrate festgesetzt werden und zwar «mit Rücksicht auf die Versicherungsleistungen der Stiftung».

Nun gehen wir aber mit unserer neuen Vorlage bereits über den Kreis der bisher bedachten Witwen und Waisen hinaus auf den weitern Kreis der Angehörigen und beziehen auch Eltern und Kinder über 18 Jahren und Geschwister mit ein. Gleichzeitig erwarten wir vom Staate einen höhern Staatsbeitrag als bisher, ob der Kantonsrat uns diesen gewährt bei einer Witwerrente in allen Fällen oder bei einer Todesfallsumme an Ledige und Lehrerinnen bezweifle ich sehr stark. Mit diesen beiden Wegen gefährden wir nicht bloß unsren eigenen Staatsbeitrag, sondern auch den der Kollegen von den Mittelschulen.

Stimmen Sie darum für den Minderheitsantrag.

